

Betraunungsakt

des Wartburgkreises

als Teil einer Gesamtbetrauung

durch die Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen als Mitglieder des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V.:

Landkreise

Ilm-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Wartburgkreis, Landkreis Hildburghausen, Landkreis Gotha, Landkreis Sonneberg, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Städte und Kommunen

kreisfreie Stadt Eisenach, kreisfreie Stadt Suhl, Stadt Gräfenenthal, Stadt Hildburghausen, Stadt Ilmenau, Stadt Oberhof, Stadt Ruhla, Stadt Schmalkalden, Stadt Steinbach-Hallenberg, Stadt Tambach-Dietharz, Stadt Zella-Mehlis, Stadt Brotterode-Trusetal, Fröbelstadt Oberweißbach, Stadt Steinach, Stadt Neuhaus am Rennweg, Gemeinde Bad Tabarz, Gemeinde Crawinkel, Gemeinde Floh-Seligenthal, Gemeinde Frauenwald, Gemeinde Gehlberg, Gemeinde Lichte, Gemeinde Masserberg, Gemeinde Oberschönau, Gemeinde Schmiedefeld, Gemeinde Stützerbach, Gemeinde Neustadt a.R., Gemeinde Blankenstein, Gemeinde Schleusegrund, Gemeinde Frankenblick

(nachfolgend insgesamt auch allgemein „Behörden“ genannt)

für den

1. Regionalverbund Thüringer Wald e.V.,

Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl

(nachfolgend: RVTW oder „betrautes Unternehmen“ genannt)

und die

2. gemeinnützige Infrastrukturgesellschaft Rennsteig mbH,

Bahnhofstraße 4-8, 98527 Suhl

(nachfolgend: IGR oder „betrautes Unternehmen“ genannt)

mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Vorbemerkung

1. Die Landkreise, Städte und Kommunen des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. betrauen den Regionalverbund Thüringer Wald e.V. und die gemeinnützige Infrastrukturgesellschaft Rennsteig mbH ungeachtet ihrer jeweils an und für sich fortbestehenden eigenen Rechte im Rahmen dieses Betrauungsaktes unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben mit der Durchführung von struktur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben. Der RVTW hält als Alleingesellschafter 100% der Gesellschaftsanteile an der IGR.
2. Die kommunale Wirtschaftsförderung in Form der Regionalentwicklung und der Regional- und Tourismusförderung erfolgt jeweils im öffentlichen Interesse der Behörden und deren Einwohnerinnen und Einwohner an einer leistungsstarken Wirtschaftsstruktur sowie allgemein zur Verbesserung der Standortbedingungen im Verbandsgebiet und mithin zu einem Regional- und Tourismusmarketing im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in den Wirtschaftsräumen der Landkreise, Städte und Kommunen als Lebensraum.
3. Die betrauten Unternehmen sind zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben und zur Stärkung und Entwicklung des örtlichen und überörtlichen Wirtschaftspotentials, zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen im touristischen Umfeld, zur Steigerung und Attraktivierung des jeweiligen Standortprofils der Landkreise, Städte und Kommunen im Interesse der Allgemeinheit sowie zur Koordinierung des touristischen und des naturlandschaftsraumbezogenen Marketings für die Regionen, Teilregionen und einzelnen Gebietskörperschaften gegründet worden. Damit sind die betrauten Unternehmen im Rahmen der allgemeinen Regional-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung im Verbandsgebiet und Gesellschaftsgebiet tätig.
4. Dieser Betrauungsakt regelt außerdem Ausgleichszahlungen der Behörden an die betrauten Unternehmen. Die Ausgleichszahlungen, auch in Form von umlagebasierten Mitgliedsbeiträgen sollen die Tätigkeit der betrauten Unternehmen allgemein fördern und sie in die Lage versetzen, die in diesem Betrauungsakt genannten Aufgaben zu erfüllen.
5. Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert die durch Vereinssatzung und Gesellschaftsvertrag begründeten Zwecke und Aufgaben der betrauten Unternehmen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen. Der Betrauungsakt setzt damit die Anforderungen der Europäischen Kommission auf staatliche Beihilfen, die betrauten Unternehmen als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden, um.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Der Betrauungsakt zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung erfolgt auf der Rechtsgrundlage

- des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L7/3).

- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4) sowie
- der MITTEILUNG DER KOMMISSION über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen“ (2012/C 8/03, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/15).

§ 2 Sicherstellungsauftrag / Gemeinwohlaufgabe

1. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind alle Landkreise, Städte und Kommunen gemäß § 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) berechtigt, Wirtschaftsförderung zu betreiben. Die Wirtschaftsförderung dient dem allgemeinen Interesse an einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den Landkreisen, Städten und Kommunen. Durch eine aktive Wirtschaftsförderung einschließlich des Standort- und Regionalmarketings sollen Arbeitsplätze gesichert, die Attraktivität der einzelnen Gebietskörperschaft als Wohn- und Wirtschaftsstandorte gefördert und die Finanzkraft zum Wohle der Allgemeinheit gesteigert werden.

Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe der Wirtschaftsförderung zielt daher darauf ab, das wirtschaftliche und soziale Wohl einschließlich kultureller Belange der Einwohner in den Landkreisen, Städten und Kommunen im Verbandsgebiet durch die Schaffung und die Verbesserung der Standortbedingungen für die Wirtschaft sowie die Bekanntmachung der attraktiven Standortbedingungen zu sichern und zu steigern.

2. Die Dienstleistungen mit denen die betrauten Unternehmen betraut sind, stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“ (2012/21EU) dar. Das sind solche Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden. Diese Aufgaben werden von privaten Unternehmen, die im eigenen gewerblichen Interesse handeln, nicht oder nicht in gleichem Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen erbracht. Die hier relevanten Tätigkeiten werden also vom Markt nicht bereitgestellt, gleichwohl besteht an deren Erbringung ein allgemeines wirtschaftliches Interesse.
3. Aufgabe der betrauten Unternehmen ist es daher, den Wirtschaftsraum sowie die einzelnen Landkreise, Städte und Kommunen im Verflechtungsgebiet der betrauten Unternehmen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Kultur und Sport gegenüber unterschiedlichen Zielgruppen, insbesondere Touristen, Geschäftsreisenden, Unternehmen, Einwohnern und anderen am jeweiligen Standort Interessierten in seinen Stärken und Vorzügen optimal darzustellen und zu vermarkten sowie auf eine stetige Verbesserung der Standortqualität im Sinne eines hierauf bezogenen Angebots, der kommunalen Infrastruktur und deren Rahmenbedingungen hinzuwirken.

4. Allgemein verfolgen die Behörden das Ziel, die touristischen und regionalspezifischen Angebote und Einrichtungen der Einwohner in den Gebieten ihrer jeweiligen Gebietskörperschaft zu ermöglichen, zu fördern und zu unterstützen. Die Behörden haben ein hohes Interesse daran, dass alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen die Möglichkeit haben, die jeweiligen touristischen und standortspezifischen Einrichtungen der Behörden, kulturellen Angebote und sportlichen Aktivitäten nutzen zu können. Die betrauten Unternehmen sind damit im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig.

§ 3 Betraute Unternehmen, Gegenstand der Gemeinwohlverpflichtung, räumlicher Geltungsbereich

1. In Bestätigung der bisherigen Übung betrauen die Behörden die betrauten Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Bereich der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Im Rahmen seiner Stellung als Alleingesellschafter der IGR, wird der RVTW die Geschäftsführung der IGR anweisen, die Pflichten aus diesem Betrauungsakt vollständig zu erfüllen.
2. Die Behörden haben sich zur gemeinsamen Wahrnehmung der in § 2 Absatz 3 und 4 definierten Aufgaben und zur Umsetzung des in § 2 Absatz 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit als eingetragener Verein zusammengeschlossen. Mit gleichem Ziel wurde die IGR mit einem Stammkapital von 25.000,00 EUR gegründet, deren Alleingesellschafter der RVTW ist.

Zweck der betrauten Unternehmen ist es, auf Basis des bestehenden touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur im Verbands- und Gesellschaftsgebiet sowie angrenzender und benachbarter Tourismusregionen in Zusammenwirken mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden, ein touristisches Profil für die gesamte Region ‚Thüringer Wald‘ zu definieren und auszubauen, wobei die üblicherweise einer kommunalen Tourismus-Organisation zugewiesenen Aufgabe, wie der Betrieb einer oder mehrerer Tourist-Informationen ausgenommen ist. Durch die Vermarktung des touristischen Angebots und der touristischen Infrastruktur der Tourismusregion ‚Thüringer Wald‘ soll die Attraktivität der Region ‚Thüringer Wald‘ als Reise- und Tourismusziel sowie als Landschafts- und Naturerlebnis erhöht und insbesondere die Tourismuswirtschaft im Verbands- und Gesellschaftsgebiet insgesamt gestärkt werden.

3. Die betrauten Unternehmen sind verpflichtet, ihre Aufgaben in allen Aufgabenbereichen diskriminierungsfrei gegenüber dem gesamten Nutzerkreis im Rahmen der Zweckbestimmung und der vorhandene Kapazitäten zu erfüllen. Die Wahrnehmung sämtlicher Aufgabenbereiche ist daher auf die öffentliche, d. h. insbesondere auch der touristischen Wirtschaftsstandort- und Wirtschaftsraumförderung im und für die Gesamtregion ‚Thüringer Wald‘ auszurichten. Maßgeblich sind nicht die Partikularinteressen einzelner Landkreise, Städte und Kommunen, Behörden, Unternehmen oder von Einzelpersonen, sondern das öffentliche Interesse an der allgemeinen Tourismus- und Wirtschaftsförderung. Die Förderung des öffentlichen Interesses ist damit Hauptzweck der Tätigkeit der betrauten Unternehmen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben.

4. Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Regional- und Tourismusförderung und des Regional- und Tourismusmarketings im räumlichen Geltungsbereich der Satzung und des Gesellschaftsvertrages der betrauten Unternehmen umfassen unter Berücksichtigung des § 2 der Satzung des RVTW und § 2 des Gesellschaftsvertrages der IGR alle Dienstleistungen, die mit den zuvor genannten Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse in Beziehung stehen und / oder aus den damit in Verbindung stehenden Tätigkeiten abzuleiten sind oder diese fördern, insbesondere:
 - a. Tourismus- und Regionalmarketing im und für den Wirtschaftsraum der betrauten Unternehmen im Inland und Ausland in den Themen Aktiv, Rennsteig, Natur, Gesundheit, Kultur und Tradition,
 - b. die Konzeption, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherung der Qualität im Tourismus, inklusive der Mitarbeit und Implementierung von Qualitätszertifizierungen durch die verschiedenen touristischen Fachverbände
 - c. die Entwicklung öffentlicher touristischer oder tourismusrelevanter Infrastruktur,
 - d. die Schaffung und Umsetzung einer einheitlichen Marketing- und Produktmarkenstrategie entsprechend der entwickelten Tourismuskonzeption inkl. der Realisierung aller dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen
 - e. die Schaffung und Pflege von Netzwerken auf lokaler, regionaler, überregionaler und nationaler Ebene,
 - f. die Konzeption, Realisierung und Kommunikation der Markenphilosophie und Markenarchitektur, sowie die Implementierung übergreifender Themen auf regionaler Ebene durch Koordination, Information und Umsetzungsbegleitung (z. B. in den Themenstellungen Klimaanpassung, Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit etc.)
 - g. die Einbindung und Koordination der privaten Tourismuswirtschaft im Thüringer Wald in gemeinschaftlich getragenen Aktivitäten und Initiativen, z.B. zur Umsetzung einer einheitlichen Marketingstrategie,
 - h. die Sicherung und Stärkung der Naturlandschaft Thüringer Wald, des lokalen und regionalen Kulturgutes und der lokalen und regionalen Identität als Basis der touristischen Angebotsstruktur durch gezielte Netzwerkarbeit
 - i. die Interessensvertretung und Lobbyarbeit für die Tourismus-Wirtschaft im Thüringer Wald sowie die Mitarbeit bei tourismusrelevanten Verbänden in Thüringen sowie bundeslandübergreifend,
 - j. die Vertretung insbesondere der kommunalen Mitglieder des RVTW in Interessensverbänden und Institutionen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - k. die Sicherung eines Informationsservices zur Auskunft im und über den touristischen Wirtschaftsraum Thüringer Wald für die Allgemeinheit (Einheimische und Gäste),
5. Die betrauten Unternehmen erbringen weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst insbesondere nicht die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen (z.B. Gastgeberverzeichnisse etc.) oder sonstige werbliche Einzelleistungen für Dritte.

Soweit solcherart andere Dienstleistungen erbracht werden, sind diese nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichszahlungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.

6. Die konkrete Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben ist ausgerichtet an den Erfordernissen einer öffentlichen Regional-, Tourismus- und Wirtschaftsförderung und wird kontinuierlich an die strukturellen Veränderungen, insbesondere durch Standortentwicklungen bedingt, angepasst. Soweit sich das Aufgabengebiet der betrauten Unternehmen in den folgenden Jahren verändern wird, werden die Behörden den Betrauungsakt entsprechend anpassen. Dabei werden die Behörden insbesondere dafür Sorge tragen, dass die betrauten Unternehmen von ihnen erbrachten Maßnahmen und Geschäfte weiterhin auf die Erbringung von DAWI und auf das jeweils kommunalrechtlich zulässige Maß beschränkt sind.
7. Den betrauten Unternehmen werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt. Die Behörden bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung die dem RVTW bereits durch die Vereinssatzung und der IGR durch Gesellschaftssatzung übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
8. Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der betrauten Unternehmen in den Gebieten der Behörden und deren jeweiliger räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereiche zum Reisegebiet Thüringer Wald.

§ 4 Gewährung von Ausgleichsleistungen

1. Die Behörden können zum Ausgleich der den betrauten Unternehmen jeweils für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen z.B. in Form von Mitgliedsbeiträgen gewähren.

Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan-, Wirtschafts- und Marketingplan der betrauten Unternehmen ergibt und in den Haushaltsplänen der Behörden veranschlagt sind. Dieses umfasst insbesondere:

- haushaltswirksame Zuschüsse der kommunalen Verbandsmitglieder und sonstige Zuschüsse
 - Vereins- und Verbandsumlagen
 - Gesellschafterbeiträge / Gesellschaftereinlagen / Kapitalerhöhungen,
 - Freiwillige Investitionszuschüsse
 - sonstige Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil
 - Fördermittel des Bundes und des Freistaates Thüringen.
2. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was nach Art und Umfang des Betriebs der betrauten Unternehmen erforderlich und angemessen ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Berechnung gilt ergänzend § 6 Abs. 4. dieser Betrauung.
 3. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der betrauten Unternehmen auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Behörden. Die entstehenden Mehrkosten für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse können auch auf andere Art und Weise als durch eine Ausgleichszahlung (z. B. durch die Zurverfügungstellung von Gütern und Dienstleistungen) ausgeglichen werden. Andere Formen des Ausgleichs der Behörden sind im Wirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen.

§ 5 Finanzierung der betrauten Unternehmen außerhalb der DAWI-Betätigung

1. Soweit die betrauten Unternehmen sich auch auf Gebieten betätigen, die nicht unter die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse fallen, sind Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Feststellung des Soll-Ausgleichs in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) sachgerecht abzugrenzen. Ergänzend gelten je betrautes Unternehmen § 6 Abs. 6 und § 7 Abs. 4 dieser Betrauung.
2. Den nicht in diese Betrauung fallenden Dienstleistungen sind sämtliche durch diese verursachten variablen Kosten, ein dem Umfang der Inanspruchnahme entsprechender Beitrag zu den Fixkosten sowie eine angemessene Rendite zuzurechnen. Die vorstehenden Grundsätze sind zur Finanzierung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse heranzuziehen.

In der Buchführung sind die Parameter der Zuordnung von Kosten und Einnahmen anzugeben. Die Anwendung der Parameter muss dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.

§ 6 Berechnung und Änderung von Ausgleichsleistungen

1. Die Behörden gewähren den betrauten Unternehmen die zur Deckung ihres Finanzbedarfs erforderlichen finanziellen Mittel („Ausgleichsleistungen“), soweit die sonstigen Einnahmen der betrauten Unternehmen nicht ausreichen, um diese in die Lage zu versetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes zu übernehmen.

Die Berechnung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen hat jährlich im Vorhinein anhand der jeweiligen Jahres-Wirtschaftspläne der betrauten Unternehmen zu erfolgen. Sie ist zwingend separat für jede Gemeinwohlverpflichtung durchzuführen. Bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen sind zusätzlich alle gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.

2. Die Ausgleichszahlungen der Behörden dienen allein dem Zweck, den betrauten Unternehmen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu ermöglichen und dürfen ausschließlich und vollständig nur für die beschriebenen Aufgaben verwendet werden. Ein Leistungsaustausch findet daher im Rahmen der Betrauung nicht statt. Der Ausgleichsbetrag resultiert aus der Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 dieser Betrauung. Den betrauten Unternehmen stehen sämtliche mit der DAWI erwirtschafteten Einnahmen und Erlöse zu.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zuwendung von Ausgleichsleistungen an die betrauten Unternehmen jeweils nicht umsatzsteuerbar sind. Sofern sich dennoch eine umsatzsteuerliche Verpflichtung ergibt, wird diese von den Behörden als Mitgliedern des RVTW jeweils im Verhältnis ihres anteiligen öffentlichen Beitrags getragen, soweit es die Zuwendungen von Ausgleichszahlungen der Behörden an den RVTW oder von diesem an die IGR betrifft. Soweit es die Zuwendung von Ausgleichsleistungen der Behörden an die IGR betrifft, werden die umsatzsteuerliche Verpflichtungen von der jeweils zuwendenden Behörde direkt getragen.

3. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem höheren Ausgleichsbetrag, kann auch dieser berücksichtigt werden, jedoch nur in dem im Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 geltenden Rahmen. Führen Ereignisse im Laufe des Wirtschaftsjahres zu höheren als den im jeweiligen Wirtschaftsplan angesetzten Kosten, erhöhen sich die ausgleichsfähigen Kosten entsprechend, soweit sie der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen dienen. Diese Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Ein erhöhter Ausgleichsbetrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Behörden. Dabei können die Behörden bei der Entscheidung über die zusätzlichen Ausgleichsleistungen Jahresüberschüsse aus vorangegangenen und folgenden Jahren, den Liquiditätsbestand und nicht zahlungswirksame Effekte berücksichtigen.
4. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU), darf der Umfang der Ausgleichszahlungen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und der angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Kapital abzudecken. Die Rendite wird anhand der (Eigen-) Kapitalrendite festgelegt und berücksichtigt das eingegangene Risiko. Die Nettokosten sind gemäß Artikel 5 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses (2012/21/EU) die Differenz aus den in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anfallenden Kosten und den gesamten Einnahmen, die mit der Dienstleistung erzielt wurden.
5. Für die Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen wird die touristische Bedeutung des jeweiligen Verbandsmitglieds (Landkreise, Städte und Kommunen) des RVTW als maßgeblich mit herangezogen.

Die Bedeutung ergibt sich aus dem Verteilungsschlüssel, in den verschiedene Parameter (je statistisch erfasste Übernachtungen, Einwohnerzahl oder km-Anteil („Rennsteigpauschale“) einfließen. Der Verteilungsschlüssel besteht je Landkreis, kreisfreie Städte, Städte und Gemeinden aus einem Grundbeitrag (Sockelbetrag). Daneben zahlen Landkreise und kreisfreie Städte zuzüglich für jeden Einwohner und die weiteren Städte und Gemeinden einen Beitrag für jede Übernachtung im Einzugsbereich des jeweiligen Mitglieds entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.

Datenquelle und Grundlagen der Einwohnerzahlen und Übernachtungen sind jeweils die statistischen Daten des Landesamtes für Statistik des Freistaates Thüringen und die Ergebnisse des mit Datum vom 09.05.2011 durchgeführten ZENSUS. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres.

6. Soweit die betrauten Unternehmen sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen es sich nicht um von diesem Betrauungsakt erfasste DAWI handelt, müssen die betrauten Unternehmen in ihrer Buchführung jeweils die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der betreffenden DAWI von allen anderen Tätigkeiten getrennt ausweisen. Die betrauten Unternehmen erstellen hierfür jeweils eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Plan-Jahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 7 Vermeidung von Überkompensation

1. Die Ausgleichszahlungen gehen entsprechend Art. 5 des Freistellungsbeschlusses (2012/21EU) nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.
2. Übersteigt die Überkompensation bzw. die Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, so können sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen (z. B. durch Abzug des für dieses Folgejahr von den Verbandsmitgliedern zu zahlenden Ausgleichs).
3. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die Behörden im Falle einer Überkompensation von den betrauten Unternehmen die anteilige Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die den betrauten Unternehmen aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die den betrauten Unternehmen aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.
4. Um sicherzustellen, dass keine Überkompensation entsteht, legt der RVTW jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen vor. Dazu erstellt er jeweils für das zurückliegende Wirtschaftsjahr eine Abrechnung der empfangenen Ausgleichsleistungen nach Maßgabe des Beschlusses 2012/21/EU. Diese Abrechnung ist aus dem geprüften und testierten Jahresabschluss herzuleiten und in einem separaten Abschnitt des Jahresabschlusses darzustellen. Die Darstellung erfasst je gesondert sowie aggregiert den RVTW und die IGR.

§ 8 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfenberichts

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, sind die betrauten Unternehmen verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und soweit geboten unter Beachtung der Anforderungen der Transparenzrichtlinie zu führen.
2. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfenberichts. Der Beihilfenbericht besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Beihilfenbericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte.
3. Die betrauten Unternehmen haben auf Verlangen der Behörden – sonst stellvertretend für alle Landkreise, Städte und Kommunen diejenige Gebietskörperschaft, die jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung den Vorsitz des Verwaltungsrates des RVTW führt und soweit gesetzlich

zulässig hierfür von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bevollmächtigt wurde, sonst eine andere für die Vornahme der Prüfung bevollmächtigte Gebietskörperschaft - die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte sowie etwaige Veröffentlichungen nachzuweisen und dem Beihilfenbericht beizufügen. Die Vorlage von Belegen ist nicht notwendig. Die betrauten Unternehmen werden den Beihilfebericht den Behörden auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 9 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen und Informationen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des „Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind“ (2012/21/EU) vereinbar sind, von den betrauten Unternehmen während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 10 Änderung der Betrauung

1. Die betrauten Unternehmen sind verpflichtet, unverzüglich den Behörden anzuzeigen, wenn für die Betrauung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt oder eine Änderung der maßgeblichen Verbands- oder Gesellschaftsverhältnisse erfolgt.
2. Der Umfang der in Abs. 1 beschriebenen Dienstleistungen kann durch entsprechenden Beschluss des jeweiligen Vertretungsgremiums der jeweiligen Behörden geändert oder ergänzt werden. Sofern Bindungen der betrauten Unternehmen gegenüber Auftragnehmern bestehen und diese Behörden zur Kenntnis gegeben werden, werden die Behörden diese vertraglichen Bindungen bei der Änderung oder Ergänzung beachten, sofern rechtlich möglich. Die betrauten Unternehmen werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten versuchen, Anpassungsrechte gegenüber deren jeweiligen Auftragnehmern durchzusetzen, um Änderungen oder Ergänzungen des Umfangs nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermöglichen.

§ 11 Geltungsdauer, Widerrufsvorbehalt / Korrektur

1. Die Betrauung der betrauten Unternehmen mit Aufgaben der Regional- und Tourismusförderung, des Tourismusmarketings und der sonstigen die Wirtschaftsräume und in den Gebieten der Behörden fördernden allgemeinen und besonderen Leistungen und Tätigkeiten erfolgt zunächst bis längstens 31.12.2019.

Die Betrauung verlängert sich automatisch bis längstens 31.12.2027, wenn die Behörden – sonst stellvertretend für alle Landkreise, Städte und Kommunen diejenige Gebietskörperschaft, die jeweils zum Zeitpunkt der Prüfung den Vorsitz des Verwaltungsrates des RVTW führt und soweit gesetzlich zulässig hierfür von den weiteren Mitgliedern des Verwaltungsausschusses bevollmächtigt wurde, sonst eine andere für die Vornahme der Prüfung bevoll-

mächtigte Gebietskörperschaft - bis zum Ablauf des Erstübertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzungen für die Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen.

Die in Art. 2 des Freistellungsbeschlusses manifestierte Höchstfrist von zehn Jahren wird damit nicht überschritten.

2. Zum Ablauf des 10-jährigen Übertragungszeitraumes sowie mindestens alle 3 Jahre nach Erlass des Betrauungsakts überprüfen die Behörden erneut, ob die Voraussetzungen für die Betrauung der betrauten Unternehmen mit der Aufgabe der allgemeinen Wirtschaftsförderung (insbesondere der touristischen Wirtschaftsförderung), die Parameter zur Berechnung der Ausgleichszahlung sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sofern erforderlich, werden die Behörden über eine anschließende Betrauung zeitlich angemessen befinden, insbesondere einen neuen Betrauungsakt erlassen.
3. Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
 - a. die betrauten Unternehmen die Anforderungen dieses Betrauungsakts trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzen;
 - b. die betrauten Unternehmen den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen nicht führen oder Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen;
 - c. sich die in § 3 Absatz 1 dargestellte DAWI infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen oder nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind oder
 - d. soweit sich das Aufgabengebiet der betrauten Unternehmen oder deren maßgeblichen Verbands- oder Gesellschaftsverhältnisse (-strukturen) wesentlich verändert haben und deshalb eine Anpassung des Betrauungsaktes erforderlich ist.

In den bezeichneten Fällen werden die Behörden diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

§ 12 Hinweis auf Gremienentscheidung / Grundlagenbeschluss, Umsetzung dieses Bindungsbeschlusses, Wirksamkeit

1. Der vorstehende Betrauungsakt erfolgt auf Grundlage der gleichlautenden oder diesen entsprechender Grundsatzbeschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Landkreise, Städte und Kommunen. Der (die) mit der Amtsführung beauftragten Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft ist (sind) jeweils mit der Umsetzung dieses Betrauungsaktes beauftragt.
2. Das zuständige Vertretungsgremium der jeweiligen Behörde verpflichtet die jeweils nach Maßgabe der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in die Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlungen der betrauten Unternehmen entsandten Vertreter der jeweili-

gen Landkreise, Städte und Kommunen, unter Beachtung der Vorgaben in der Vereinsatzung des Regionalverbundes Thüringer Wald e.V. und des Gesellschaftsvertrages der gemeinnützigen Infrastrukturgesellschaft Rennsteig mbH,

- a. auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen und
- b. auf einen Weisungsbeschluss an die jeweils mit der jeweiligen Geschäftsführung verantwortlichen Organe zur Einhaltung des Sicherstellungsauftrages nach § 2 dieser Betrauung und die Erbringung der in § 3 dieser Betrauung aufgeführten Dienstleistungen

hinzuwirken.

3. Die Betrauung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Der Betrauungsakt wird unanfechtbar zu dem Zeitpunkt, in dem die zur Umsetzung der in Absatz 2 beschriebenen Rechts- oder Verwaltungshandlungen den betrauten Unternehmen bekanntgegeben wurden - und soweit eine Umsetzung durch Verwaltungsbescheid erfolgt - dieser bestandskräftig sind.